



Abfallentsorgungsreglement

der Einwohnergemeinde Werthenstein

Beschluss der Gemeindeversammlung Werthenstein vom 2. Mai 2018

in Kraft ab 1. Juli 2018

Die Einwohnergemeinde Werthenstein erlässt gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) und das Reglement über die Kehrichtentsorgung durch den Gemeindeverband für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL) vom 29. November 2007 folgendes Abfallentsorgungsreglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz und Geltungsbereich

¹ Jedermann ist gehalten, möglichst wenig Abfälle zu produzieren und verwertbare Materialien der Verwertung zuzuführen. Verwertbare Materialien sind vom Siedlungskehricht auszuscheiden und den speziellen Sammel Touren oder den öffentlichen Sammelplätzen zuzuführen.

² Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Werthenstein.

³ Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise dem GALL übertragen ist.

² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.

Art. 3 Abfallarten, Definitionen

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Unternehmungen) mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Siedlungsabfälle bestehen aus:

- Kehricht: brennbare, nicht verwertbare Abfälle
- Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt
- Grünabfällen: biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.
- Separatabfällen: Abfälle, die durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel (Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien und Schuhe usw.) separat gesammelt werden
- Sonderabfällen aus Haushaltungen

² Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen mit über 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, sowie Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

³ Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen.

Art. 4 Aufgaben des GALL und der Gemeinde

¹ Der GALL organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle. Davon ausgenommen ist die Entsorgung von Separatabfällen.

² Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren. Sie kann einen Häckseldienst organisieren.

³ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.

⁴ Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

⁵ Die Gemeinde organisiert die Separatsammlungen.

Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

¹ Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der vom GALL organisierten Abfuhr übergeben werden.

² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

³ Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Bewilligung des Vorstands des GALL (Abfuhren/Sammlungen für Hauskehricht/Haushalt-Sperrgut) oder des Gemeinderates (Abfuhren/Sammlungen für Separatabfälle) übergeben werden.

⁴ Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

⁵ Abfälle dürfen weder zerkleinert noch verdünnt in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 6 Ablagerung

aufgehoben

Art. 7 Verbrennung

aufgehoben

Art. 8 Kompostieranlagen und Kompostplätze

aufgehoben

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 9 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung

¹ Abfuhrplan und Abfuhrturnus für die Entsorgung des Hauskehrichts (einschliesslich Haushalt-Sperrgut) werden vom Vorstand des GALL in der Vollzugsverordnung zum Reglement über die Kehrichtentsorgung durch den Gemeindeverband für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL) geregelt.

² Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

Art. 10 Berechtigung

¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 11 Kehrichtgebinde und Bereitstellung

¹ Hauskehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.

² Die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung bestimmt der Vorstand des GALL für den Hauskehricht in der Vollzugsverordnung zum Reglement über die Kehrichtentsorgung durch den Gemeindeverband für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL), der Gemeinderat für die übrigen separat abzuführenden Abfälle in der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement.

³ Bei grösseren Wohnbauten und Überbauungen kann der Vorstand des GALL die Bereitstellung des Hauskehrichts in Containern vorschreiben.

⁴ Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 4 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 12 Ausgeschlossene Abfallarten

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte wie Fernseher, Radios oder Computer
- Elektrogeräte wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger
- Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen
- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe
- Gartenabraum
- Papier, Karton
- Flaschen
- Alteisen, Alu, Weissblechdosen

III. Gebühren

Art. 13 Kostendeckung

¹ Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben der GALL und die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichts- oder volumenabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, den verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und einer Grundgebühr.

² Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle, die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 14 Gebührenerhebung

¹ Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren des GALL decken die jeweiligen Kosten für Sammeln, Transport und Verbrennung des Hauskehrichts. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke erhoben.

² Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung ebenfalls vom GALL eine Andockgebühr erhoben.

³ Für Gewerbebetriebe, Industrie und Detailhandel gilt in der Regel das Wägesystem. Dafür müssen diese Betriebe, gegebenenfalls auch Haushalte und Dienstleistungsbetriebe, den Kehricht in Containern bereitstellen, welche für das Wägesystem ausgerüstet sind.

⁴ Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle kann der Gemeinderat eine Gebühr nach Aufwand erheben: Grüngut und Häckselgut. Die Gebührenbemessung für die Grüngutabfuhr erfolgt nach Volumen.

⁵ Zusätzlich erhebt der Gemeinderat eine Grundgebühr. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Haushalt und pro Betrieb.

Art. 15 Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

² Bei mehr als einem Nutzer des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und -inhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

³ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr, die pro Kalenderjahr erhoben wird, sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer einer Liegenschaft oder Stockwerkeinheit. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 16 Gebührenfestlegung

¹ Die Delegierten des GALL legen die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren sowie der Andockgebühr fest (vgl. Anhang zum Reglement über die Kehrichtentsorgung durch den Gemeindeverband für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft [GALL]).

² Der Gemeinderat legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.

³ Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenausgestaltung offen.

Art. 17 Fälligkeit

¹ Die vom Gemeinderat erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr verrechnet.

IV. Rechtsmittel

Art. 18 Veranlagungsentscheid

¹ Wird die Gebührenrechnung des Gemeinderates bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

³ Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 19 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

¹ Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

² Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Strafbestimmungen

¹ Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

Art. 21 Kontrollbefugnisse

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates oder des GALL geöffnet und untersucht werden.

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 24. November 1989.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Werthenstein am 2. Dezember 2002

Wolhusen-Markt, 2. Dezember 2002

Namens des Gemeinderates Werthenstein

Bernadette Waltenspül

Erwin Bucher

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 96 vom 28. Januar 2003 mit Anordnungen und Korrekturen bez. Art. 7, Art. 10 Abs. 1, Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 genehmigt:

Luzern, 31. Januar 2003

Im Auftrag des Regierungsrates des Kts. Luzern

Der Staatsschreiber:

Dr. iur. Viktor Baumeler

Änderungen in den

- Art. 3
- Art. 6 (aufgehoben)
- Art. 7 (aufgehoben)
- Art. 8 (aufgehoben)
- Art. 9 Abs. 1
- Art. 11 Abs. 2
- Art. 13 Abs. 2
- Art. 14 Abs. 4
- Art. 16 Abs. 1
- Art. 18 Abs. 2 und 3
- Art. 19 Abs. 1 und 2
- Art. 20 Abs. 1 und 2
- Art. 22

beschlossen durch die Gemeindeversammlung Werthenstein am 2. Mai 2018 (Hauptgrund: Einführung eines verursachergerechten Markensystems bei der Grüngutabfuhr).

Die Änderungen treten am 1. Juli 2018 in Kraft. Die Genehmigungspflicht durch den Regierungsrat ist mit der Teilrevision des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG) per 1. Februar 2018 weggefallen.

Wolhusen-Markt, 2. Mai 2018

Namens der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

sig. Beat Bucheli

sig. Peter Helfenstein